

Merkblatt Privatinsolvenz

(richtig: Schuldenregulierungsverfahren)

1. Was versteht man unter Privatinsolvenz?

Richtigerweise bezeichnet die Insolvenzordnung das Insolvenzverfahren für natürliche Personen als Schuldenregulierungsverfahren (Art 128 Abs 2 IO). Ziel des Schuldenregulierungsverfahrens ist es, für zahlungsunfähige natürliche Personen, Lösungen zwischen ihnen und den Gläubigern zu finden und damit eine Entschuldung zu erreichen.

2. Was bedeutet Zahlungsunfähigkeit?

Zahlungsunfähigkeit ist die Voraussetzung, um einen aussergerichtlichen Ausgleich zu versuchen oder ein Schuldenregulierungsverfahren zu beantragen.

Die Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn eine Person aufgrund ihrer wirtschaftlichen Gesamtlage ihre fälligen Schulden nicht binnen einer angemessenen Frist begleichen kann.

3. Was versteht man unter einem aussergerichtlichen Ausgleich?

Der aussergerichtliche Ausgleich ist eine Vorstufe des gerichtlichen Schuldenregulierungsverfahrens. Bei einem aussergerichtlichen Ausgleich wird versucht, alle Forderungen in einer umfassenden Vereinbarung mit den Gläubigern zu regulieren.

4. Welche Verfahrensarten kennt das Schuldenregulierungsverfahren?

a. Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans

Hierbei bietet der Schuldner/die Schuldnerin den Gläubigern die Zahlung von mindestens 20% der Schulden innerhalb von maximal 5 Jahren an. Beim Angebot eines Sanierungsplans muss die Mehrheit der

Gläubiger zustimmen (doppelte Mehrheit = Kopf- und Summenmehrheit der bei der Abstimmungstagsatzung anwesenden Gläubiger). Der Vorteil beim Sanierungsplan liegt darin, dass das Vermögen des Schuldners/der Schuldnerin nicht verwertet werden muss.

b. Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans

Hierbei macht der Schuldner/die Schuldnerin den Gläubigern ein Rückzahlungsangebot. Es gibt keine Mindestquote aber der Schuldner/die Schuldnerin muss den Gläubigern mindestens eine Quote anbieten, die seinen/ihren Einkommensverhältnissen der kommenden 5 Jahren entspricht. Das Vermögen des Schuldners/der Schuldnerin wird vollständig verwertet.

Die Maximallaufzeit des Zahlungsplans beträgt 7 Jahre. Wird der Zahlungsplan angenommen und vom Gericht bestätigt, ist dieser gültig.

Der Schuldner/die Schuldnerin muss nun von sich aus die vereinbarten Beträge an die Gläubiger bezahlen. Nach Bezahlung der Quote und der Verfahrenskosten ist der Schuldner/die Schuldnerin von der Restschuld befreit.

Bei einer Einkommensverschlechterung muss schnell gehandelt werden und ein Antrag auf Änderung des Zahlungsplans bei Gericht eingebracht werden, weil der Zahlungsplan sonst scheitern kann.

Achtung: Wird ein Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans gestellt, ist ein Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens spätestens mit diesem Antrag zu stellen. Der Schuldner/die Schuldnerin braucht keinen Zahlungsplan anzubieten, wenn er/sie in den nächsten drei Jahren voraussichtlich kein pfändbares Einkommen bezieht oder dieses das Existenzminimum nur geringfügig übersteigt.

c. Antrag auf Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens

Erhält ein angebotener Zahlungsplan keine Gläubigermehrheit bzw. musste kein Zahlungsplan angeboten werden, so kann bei Vorliegen der Voraussetzungen das Gericht auf Antrag ein Abschöpfungsverfahren einleiten. Dafür braucht es keine Zustimmung der Gläubiger. Der Schuldner/die Schuldnerin tritt dem zu bestellenden

Treuhänder während 5 Jahren den pfändbaren Teil seines/ihrer Vermögens ab. Der Treuhänder wiederum verteilt die Beträge an die Gläubiger. Den Schuldner/die Schuldnerin treffen im Abschöpfungsverfahren Pflichten:

- Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit
- Herausgabe von Schenkungen, Erbschaften und Gewinnen
- neue Schulden nur, wenn sie aus unpfändbarem Einkommen zurückbezahlt werden können
- Meldung von Wohnsitzwechsel
- Zahlungen für Gläubiger nur an den Treuhänder

5. Wer kann einen Antrag auf Einleitung eines Schuldenregulierungsverfahrens stellen?

Einen Antrag auf Einleitung des Insolvenzverfahrens kann sowohl der Schuldner/die Schuldnerin selbst als auch jeder Gläubiger/jede Gläubigerin stellen. Den Antrag auf Annahme eines Zahlungsplans oder auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens kann nur der Schuldner/die Schuldnerin selbst stellen.

Plant ein Schuldner/eine Schuldnerin einen Antrag einzubringen, so ist eine Schuldnerberatung dringend zu empfehlen. Dafür ist das Amt für Soziale Dienste zuständig (info.asd@llv.li oder +423 236 72 72).

Ein Antrag ist mit den entsprechenden Formularen beim Fürstlichen Landgericht, Spaniagasse 1, 9490 Vaduz einzureichen (<https://www.gerichte.li/gebuehren-dienstleistungen/online-schalter>).

6. Welche Unterlagen müssen bei Antragstellung dem Gericht vorgelegt werden

a. Antrag mit Kostenvorschuss

Hierbei muss der Schuldner/die Schuldnerin mit

- dem Antrag und
- dem Vermögensverzeichnis nach Art 130a IO auch
- einen Kostenvorschuss zumindest in der Höhe der anfallenden Anlaufkosten des Verfahrens erlegen.

b. Antrag ohne Kostenvorschuss

Ist der Schuldner/die Schuldnerin nicht in der Lage einen Kostenvorschuss zu erlegen, dann ist der Privatkonkurs zwar dennoch möglich, aber der Schuldner hat strenge formale Voraussetzungen zu erfüllen, und zwar hat dieser folgende Unterlagen vollständig und wahrheitsgemäss einzureichen:

- ein Vermögensverzeichnis nach Art 130a IO
- einen zulässigen Zahlungsplan
- ein Abschöpfungsverfahren mit Restschuldbefreiung beantragen, wobei zu bescheinigen ist, dass das Einkommen die Kosten des Verfahrens deckt

7. Wie läuft ein Schuldenregulierungsverfahren in Grundzügen ab?

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, so wird das Verfahren mit Beschluss eröffnet. Die erste Verhandlung findet dann in der Regel nach 2-3 Monaten statt. Dort muss der Schuldner/die Schuldnerin zwingend anwesend sein, da der Antrag ansonsten als zurückgezogen gilt.

Im Idealfall kann an dieser Tagsatzung bereits alles verhandelt und entschieden werden. D.h. es werden die angemeldeten Forderungen der Gläubiger geprüft und der Schuldner/die Schuldnerin hat dazu eine Erklärung abzugeben. Gleichzeitig wird über einen etwaigen Zahlungsplan abgestimmt und gegebenenfalls über die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens entschieden. Weitere Details siehe unter Punkt 4. je nach Verfahrensart.